

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde St. Kilian

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert mit Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 83) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 09. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und des § 33 der Friedhofssatzung der Gemeinde St. Kilian vom 15.09.2014 hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Kilian in der Sitzung vom 04.11.2014 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde St. Kilian vom 15.09.2014 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde St. Kilian gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühren für Grabstätten

- (1) Es werden folgende Gebühren erhoben:
1. für die Überlassung eines Nutzungsrechts an einem Reihengrab zur Erdbestattung eines Verstorbenen
 - a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 180,00 €
 - b) ab dem vollendeten 6. Lebensjahr 350,00 €
 2. für die Überlassung eines Nutzungsrechts an einem Reihengrab zur Urnenbestattung 300,00 €
 3. für die Überlassung eines Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab 340,00 €
 4. für die Überlassung eines Sondernutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte

Erdbestattungswahlgrab einstellig	400,00 €
Familienwahlgrab zweistellig	600,00 €
Familienwahlgrab dreistellig	800,00 €
 5. für die Überlassung eines Nutzungsrechts auf der Urnenwiese je Urne 350,00 €
 6. für die Beisetzung einer Urne auf belegten Grabstellen - Erwerb Nutzungsrecht je weiterer Urne 230,00 €
 7. für die Überlassung eines Nutzungsrechts anonyme Bestattung- mit Namenszeichen an einer Stele 1.300,00 €
Diese Gebühr beinhaltet das Nutzungsrecht, Inschrift sowie Bewirtschaftung und Unterhaltungskosten einschließlich Einebnung der Grabstätte
 8. für die Überlassung eines Nutzungsrechts einer teilanonymen Beisetzung für Urnen - mit Grabmal und Namenszeichen - ohne Pflanzfläche 1250,00 €
Diese Gebühr beinhaltet das Nutzungsrecht sowie die Gebühr für Bewirtschaftung und Unterhaltungskosten einschließlich Einebnung der Grabstätte

- (2) Bei Beisetzungen auf belegten Grabstellen werden neben den hierfür vorgesehenen Gebühren gleichzeitig die für die Sicherstellung der Ruhezeiten dieser Nachbelegung erforderliche Grabverlängerungsgebühren fällig.

§ 4 Gebühren für Verlängerungen

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit können Verlängerungen vorgenommen werden und zwar für

Reihengrabstelle (Kinder bis 6 Jahre)	pro Jahr	6,50 €	
Erwachsene	pro Jahr	20,00 €	
Urnenreihen- und Wahlgrabstelle oder in belegtem Grab	pro Jahr	20,00 €	
Erdwahlgrabstelle	(einstellig)	pro Jahr	25,00 €
	(zweistellig)	pro Jahr	50,00 €
	(dreistellig)	pro Jahr	60,00 €

- (2) Bei vorzeitiger Auflassung von Grabstellen vor Ablauf der Ruhezeit werden keine Liegegebühren zurückerstattet.

§ 5 Genehmigungsgebühren

Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und Einfassungen

- a) je Grabstelle 35,00 €
 b) je Zusatzplatte oder textl. Änderung oder Ergänzung 20,00 €

Genehmigungen für Auflassungen

- a) Kinder -und Urnengrab 60,00 €
 b) Reihen- und Wahlgrab 80,00 €

Genehmigung für Umbettungen

- a) Sargumbettungen 65,00 €
 b) Urnenumbettungen 50,00 €

Für Beisetzungen von Umbettungen von außerhalb werden Gebühren nach § 2 erhoben.

§ 6 Allgemeine Amtshandlungen

Je Bestattung wird eine einmalige Verwaltungsgebühr von 28,00 € auf der Grundlage der (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001 geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 65) erhoben.

§ 7 Ausnahmen

In Härtefällen können Gebühren ganz oder teilweise von der Gemeinde erlassen werden.

§ 8 Gebühren für die Bewirtschaftung und Unterhaltung Friedhof

- (1) Nachfolgende Gebühren sind jährlich wiederkehrende Gebühren für die Friedhofsbenutzung und -erhaltung. Im Einzelnen zählen darunter
- Grasmahd
 - Laubentsorgung
 - Hecken- und Baumschnitt
 - Einfriedungen
 - Abraumentsorgung
 - Wasserbereitstellung
 - Bereitstellung von Gerätschaften
 - Wegeunterhaltung
 - Aufstellung von Ruhebänken

- (2) Die Gebühr beträgt für die Friedhöfe der Gemeinde St. Kilian

für Urnengräber einstellig	pro Jahr	18,00 €
Urnwahlgräber mehrstellig	pro Jahr	23,00 €
Erdreihen- und Wahlgrab einstellig	pro Jahr	26,00 €
Erdwahlgrab 2-stellig	pro Jahr	34,00 €
Erdwahlgrab 3-stellig	pro Jahr	42,00 €
Erdwahlgrab Kinder	pro Jahr	20,00 €

Schuldner der Gebühren für die Bewirtschaftung und Unterhaltung Friedhof ist derjenige, der ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben hat.

- (3) Die Inanspruchnahme kirchlicher Dienste ist nicht Bestandteil der Gebühren.

§ 9 Gebühren für Trauerhalle

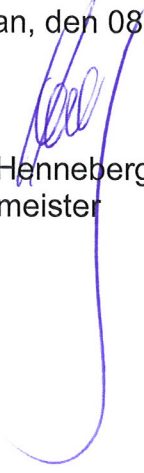
Für die Benutzung der Trauerhalle erhebt die Gemeinde St. Kilian Gebühren. Sie werden den Antragstellern in folgender Höhe belastet:

- Vorbereitung Trauerfeier	25,00 €
- Benutzung der Trauerhalle und Ausstattung	100,00 €
- Reinigung der Trauerhalle und Nebengelass	25,00 €

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit der Bekanntmachung tritt die Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde St. Kilian vom 10.03.2010 außer Kraft.

St. Kilian, den 08.11.2014


André Henneberg
Bürgermeister

